



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0078-I/4/2012

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz
2002 geändert wird;
Stellungnahme des BMF (Frist: 25.10.2012)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 26. September 2012 unter der Zahl BMVIT-323.540/0049-I/K2/2012 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Standardkostenmodell-Richtlinien zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Entwurf in § 7 (Veröffentlichung der Anbieterliste durch die ASFINAG) und in § 8a (Registrierungspflicht für Anbieter sowie wiederkehrende Berichts- beziehungsweise Vorlagepflichten) Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Die entsprechende Darstellung in den Materialien erscheint somit nicht zutreffend.

Es wird daher ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der aus einer Realisierung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens resultierenden Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen entsprechend den zitierten Richtlinien vorzunehmen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen sowie dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor der Erlassung der Verordnung zu übermitteln. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben, hingewiesen.

18.10.2012

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)